

Zu § 19 der GTVO:

§59

## Frachtdokument

Das für den Gütertaxi transport vorgeschriebene Frachtdokument (Gütertaxi auf trag) wird vom VEB Kraftverkehr auf der Grundlage der Angaben des Transportkunden ausgefertigt. Der Transportkunde hat die Richtigkeit der im Gütertaxiauftrag enthaltenen Eintragungen spätestens bis Transportbeginn zu prüfen und diesen zu unterschreiben.

Zu § 20 der GTVO:

§60

## Zahlungspflichtiger

Der Transportkunde, der das Gütertaxi bestellt hat, ist zur Zahlung des Transportentgelts und der Auslagen verpflichtet. Die Festlegung eines anderen Zahlungspflichtigen ist nicht zulässig.

Zu den §§ 25 bis 23 der GTVO:

§61

## Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der VEB Kraftverkehr hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxi später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt bereitstellt  
je Gütertaxi 10,—M,
- b) das Gütertaxi nicht bereitstellt  
je Gütertaxi 20,—M.

(2) Der Transportkunde hat dem VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die bestätigte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi durch den verzögerten Beginn oder die Dauer des Be- und Entladens überschreitet  
je Gütertaxi 10,—M;  
die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt,
- b) das Gütertaxi nicht rechtzeitig abbestellt und nicht in Anspruch nimmt  
je Gütertaxi 20,—M;  
die Zahlung des Transportentgelts für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

## Abschnitt VII

## Besondere Bestimmungen für den Schwer- und Großraumtransport

§62

## Begriffsbestimmung

(1) Schwer- und Großraumtransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter transportieren, die infolge ihrer Masse, ihrer außergewöhnlichen Abmessungen, ihrer Eigenart oder anderer Umstände die Inanspruchnahme von Schwertransportfahrzeugen, Kranfahrzeugen, technischen Hilfsmitteln oder Schwertransportarbeitern sowie besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung erfordern. Zum Schwer- und Großraumtransport gehören auch manuelle Transportleistungen derartiger Güter, für die keine Schwertransport- und Kranfahrzeuge beansprucht werden.

(2) Schwer- und Großraumtransporte sind

- a) Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen, wenn die Masse, die Abmessungen, die Eigenart oder andere Umstände des Gutes zwingend die Inanspruchnahme eines Schwertransportfahrzeuges

erfordern und zur Vorbereitung und Durchführung des Transports insbesondere

- die Zustimmung bzw. Erlaubnis staatlicher Organe notwendig ist,
  - besondere Anforderungen an die Transportwege bzw. Schwertransportfahrzeuge gestellt werden,
  - außergewöhnliche Anforderungen an die Ladeleistungen, einschließlich der Verwendung technischer Hilfsmittel und von Kranfahrzeugen, vorliegen,
  - vom Kraftverkehrsbetrieb eine komplexe technologische Vorbereitung durchzuführen ist bzw. spezielle, über das normale Maß hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind,
  - vom Transportkunden besondere Auflagen der staatlichen Organe oder Bedingungen des Kraftverkehrsbetriebes zu erfüllen sind;
- b) allgemeine Schwer- und Großraumtransporte, wenn die Masse, die Abmessungen, die Eigenart oder andere Umstände des Gutes zwingend die Inanspruchnahme eines Schwertransportfahrzeuges erfordern, ohne daß für die Vorbereitung und Durchführung des Transports besondere Maßnahmen notwendig sind;
- c) sonstige Schwertransporte, wenn hierfür keine Schwertransportfahrzeuge einzusetzen sind (manuelle Transportleistungen).

Zu § 9 der GTO:

§63

## Transportpflicht

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Durchführung von Schwei- und Großraumtransporten unter besonderen Bedingungen verpflichtet, wenn er über die dafür erforderlichen speziellen materiell-technischen Voraussetzungen verfügt und der Absender die für die Durchführung des Transports erforderlichen Voraussetzungen oder besonderen Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften erfüllt bzw. sicherstellt.

(2) Der Absender hat alle Forderungen, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben, sowie die Auflagen, die sich aus der Zustimmung und Erlaubnis der staatlichen Organe ergeben, und die Forderungen des Kraftverkehrsbetriebes vor Leistungsbeginn zu realisieren bzw. deren Erfüllung zu veranlassen. Abweichungen können mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart werden.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die Tragfähigkeit des Transportweges, insbesondere der zu nutzenden Treppen, Treppehflure, freitragenden Flächen, Rüstungen und Transportbrücken zu gewährleisten.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann die Durchführung des Schwer- und Großraumtransportes von weiteren Mitwirkungshandlungen des Transportkunden, z. B. der Bereitstellung von Hilfskräften oder technischen-Hilfsmitteln, abhängig machen, wenn ihm sonst die Durchführung des Schwer- und Großraumtransports nicht möglich ist.

Zu § 11 der GTVO:

§64

## Transportvertrag

(1) Zwischen dem Transportkunden und dem VEB Kraftverkehr sind Transportverträge abzuschließen, wenn

- a) regelmäßig Güter zu transportieren sind, die den Einsatz von Schwertransportfahrzeugen erfordern oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Schwertransportfahrzeugen notwendig ist.

(2) Der Transportkunde hat das Vertragsangebot zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes, zu unterbreiten.

(3) Der VEB Kraftverkehr hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorliegen des Vertragsangebotes des Transportkunden dieses anzunehmen, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die Ablehnung des Vertragsangebotes zu begründen.